

Studienplan für die Bachelor- und Masterprogramme des Instituts für Klassische Philologie

vom 21. März 2011 mit Änderungen vom 15. Oktober 2012

Die Philosophisch-historische Fakultät erlässt,

gestützt auf Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) und auf das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern vom 27. Oktober 2005 (RSL 05),

den folgenden Studienplan:

I. Allgemeines

STUDIENPROGRAMME

Art. 1 Das Institut für Klassische Philologie bietet die folgenden Studienprogramme an:

- a* Bachelor-Studienprogramm Klassische Philologie mit Schwerpunkt (SP) Latein oder mit SP Griechisch (Major, 120 Kreditpunkte (KP)),
- b* Bachelor-Studienprogramm Klassische Philologie mit Studienschwerpunkt Latein oder mit Studienschwerpunkt Griechisch (Minor, 60 KP),
- c* Bachelor-Studienprogramm Klassische Philologie, Latein oder Griechisch (Minor, 30 KP),
- d* Bachelor-Studienprogramm Basis Antike mit Studienschwerpunkt Latein oder mit Griechisch (Minor, 60 KP),
- e* Bachelor-Studienprogramm Basis Antike mit Studienschwerpunkt Latein oder Griechisch (Minor, 30 KP), *[Fassung vom 15.10.2012]*
- f* Master-Studienprogramm Klassische Philologie mit SP Latein oder mit SP Griechisch (Major, 90 KP), *[Fassung vom 15.10.2012]*
- g* Master-Studienprogramm Klassische Philologie mit Studienschwerpunkt Latein, mit Studienschwerpunkt Mittelalter oder mit Studienschwerpunkt Griechisch (Minor, 30 KP). *[Fassung vom 15.10.2012]*

TITEL

Art. 2 Es können folgende Titel erworben werden: *[Fassung vom 15.10.2012]*

- a Bachelor of Arts in Classics with special qualification in Latin, Universität Bern,
- b Bachelor of Arts in Classics with special qualification in Greek, Universität Bern,
- c Master of Arts in Classics, with special qualification in Latin, Universität Bern,
- d Master of Arts in Classics, with special qualification in Greek, Universität Bern.

MODULE FÜR ANDERE
STUDIENPROGRAMME

Art. 3 Das Institut für Klassische Philologie bietet folgende Module für andere Studienprogramme an (zur Beschreibung der Lehrveranstaltungen (LV) im Anhang 1):

- a Literaturwissenschaftliche LV für literaturwissenschaftliche Studienprogramme, ggf. mit komparatistischem Schwerpunkt, insbesondere für Judaistik, Mediävistik, Deutsche, Englische, Französische, Italienische und Spanische Literaturwissenschaft und Slavistik (LV 6; kann gemeinsam mit einer Dozentin bzw. einem Dozenten eines der betreffenden Institute durchgeführt werden).
- b LV zur Rezeptionsgeschichte der antiken Literatur für literaturwissenschaftliche Studienprogramme, insbesondere für Judaistik, Mediävistik, Deutsche, Englische, Französische, Italienische und Spanische Literaturwissenschaft und Slavistik (LV 8; kann gemeinsam mit einer Dozentin bzw. einem Dozenten eines der betreffenden Institute durchgeführt werden).
- c LV zur antiken Kultur- und Geistesgeschichte sowie deren Rezeptionsgeschichte für Judaistik, Mediävistik, Philosophie, Archäologie, Geschichte, literaturwissenschaftliche Studienprogramme sowie Kunstgeschichte, Musik- und Theaterwissenschaft, Religionswissenschaft und Theologie (LV 8; kann gemeinsam mit einer Dozentin bzw. einem Dozenten eines der betreffenden Institute durchgeführt werden).
- d LV zu antiken Autoren oder Themen, die in einen Grenzbe- reich mit einer anderen Studienrichtung fallen, für Judaistik, Mediävistik, Philosophie, Geschichte, Sprachwissenschaft, Archäologie, Religionswissenschaft und Theologie (LV 6, 8 sowie 5, insofern die sprachlichen Voraussetzungen erfüllt sind).

BEMESSUNG VON
STUDIENLEISTUNGEN

Art. 4 ¹ Die Studienleistungen werden nach dem Europäischen Kredittransfersystem (ECTS) bemessen. Die Bemessungseinheit sind Kreditpunkte (KP). Im Laufe des Studiums werden im Bachelor-Studium 180, im Master-Studium 120 KP erworben, die wie folgt den einzelnen Studienprogrammen zugeordnet sind:

	Bachelor-Studium		Master-Studium
Major:	120 KP	Major:	90 KP
Minor:	60 KP	Minor:	30 KP
Summe:	180 KP		120 KP

[Fassung vom 15.10.2012]

² Ein KP entspricht 25–30 Arbeitsstunden. Jede LV wird mit einer Anzahl von KP bewertet, die ungefähr dem Aufwand entsprechen, den die Teilnehmer und Teilnehmerinnen erbringen sollten. Dabei handelt es sich um einen Richtwert, an dem sich die Dozierenden in der Aufgabengebung der LV orientieren.

BEWERTUNG DER
STUDIENLEISTUNGEN

Art. 5 Die Bewertung erfolgt mittels Leistungskontrollen. (Modalitäten der jeweiligen Leistungskontrollen in der Beschreibung der LV im Anhang 1).

KOMBINATION VON
STUDIENPROGRAMMEN /
WAHL MINOR

Art. 6 ¹ Das Bachelor-Studienprogramm Klassische Philologie mit SP Latein im Major und Klassische Philologie mit Studienschwerpunkt Latein im Minor kann mit Klassische Philologie mit SP Griechisch im Major und Klassische Philologie mit Studienschwerpunkt Griechisch im Minor kombiniert werden, vorausgesetzt, dass im Major die eine, im Minor die andere Sprache als (Studien-)schwerpunkt gewählt wird (Art. 13).

² Der Major kann mit allen in entsprechendem Umfang angebotenen Minor-Studienprogrammen der Universität Bern kombiniert werden.

³ Der Ba Minor Basis Antike kann mit allen in entsprechendem Umfang angebotenen Major-Studienprogrammen der Universität Bern kombiniert werden, ausser mit einem Major Klassische Philologie.

⁴ Das Master-Studienprogramm Klassische Philologie mit SP Latein im Major und Klassische Philologie mit Studienschwerpunkt Latein im Minor kann mit Klassische Philologie mit SP Griechisch im Major und Klassische Philologie mit Studienschwerpunkt Griechisch im Minor kombiniert werden, vorausgesetzt, dass im Major die eine, im Minor die andere Sprache als (Studien-)schwerpunkt studiert wird. [Fassung vom 15.10.2012]

STUDIENDAUER UND
VERLÄNGERUNG

Art. 7 Die Studiendauer ist in Artikel 13 Absatz 1 bis 4 RSL 05 geregelt. Als wichtiger Grund für die Verlängerung der Studiendauer gilt für Studierende der Klassischen Philologie neben den in Artikel 13 Absatz 4 RSL 05 genannten Gründen zusätzlich der Erwerb der vorausgesetzten Sprachen (Latinum / Graecum, Art. 11). *[Fassung vom 15.10.2012]*

STUDIENBERATUNG

Art. 8 Die Studienberatung erfolgt in Einzelgesprächen mit einer Fachperson, die in der Regel einmal pro Studienjahr oder -semester, nach Wunsch auch häufiger, stattfinden. Sie wird für Bachelor-Studierende in der Regel von den Assistentinnen und Assistenten, für die Master-Studierenden von den Professorinnen oder Professoren durchgeführt. In der Studienberatung sollen insbesondere Fragen der individuellen Studienplanung besprochen werden; sie soll aber den Studierenden auch die Möglichkeit bieten, persönliche Schwierigkeiten, die während ihres Studiums auftauchen, mit einem Fachvertreter bzw. einer Fachvertreterin zu besprechen.

II. Bachelor-Studienprogramme

1. Studienprogramme Klassische Philologie *[Fassung vom 15.10.2012]*

1.1 Allgemeines *[Fassung vom 15.10.2012]*

INHALTE

Art. 9 Die Bachelor-Studienprogramme vermitteln Sprach- und andere Fachkenntnisse und führen in selbständiges wissenschaftliches Arbeiten ein. Dies geschieht in LV, die aufeinander aufbauen und deshalb in einer sinnvollen Reihenfolge absolviert werden sollten. Wo die Abfolge der zu besuchenden LV nicht vorgeschrieben ist (Beschreibung der LV im Anhang 1), wird den Studierenden empfohlen, ihren Studienablauf in der Studienberatung mit einem Fachvertreter oder einer Fachvertreterin zu besprechen. *[Fassung vom 15.10.2012]*

AUSBILDUNGSZIELE

Art. 10 Ziel der Bachelor-Studienprogramme ist in erster Linie die Festigung der Sprachkenntnisse, die Aneignung von grundlegendem Fachwissen und das Erlernen wissenschaftlicher Arbeitsweisen. Die Absolventen der Studienprogramme in Klassischer Philologie sollen in der Lage sein, selbständig mit Originaltexten und wissenschaftlichen Fragen umzugehen und sich in der wissenschaftlichen Diskussion zurechtzufinden. *[Fassung vom 15.10.2012]*

BESONDERHEITEN UND
VORAUSSETZUNGEN

Art. 11 ¹ Die Studienprogramme Klassische Philologie setzen Sprachkenntnisse im Lateinischen und Griechischen voraus (Matura oder gleichwertiger Leistungsausweis). Studierende, die die Lateinkenntnisse nicht auf Maturaniveau erworben haben, müssen das universitäre Latinum absolvieren (vollständig 15 KP, als Leistungsausweis gilt die Abschlussprüfung). Diese Leistungen können nicht an das Studium der Klassischen Philologie angerechnet werden. Sie werden separat im Diploma Supplement ausgewiesen. Griechischkenntnisse können während des Studiums durch entsprechende Kurse im Rahmen des Wahlbereichs erworben werden. Dies gilt ebenfalls für Hebräischkenntnisse. *[Fassung vom 15.10.2012]*

² Vorlesungen des Instituts setzen keine Sprachkenntnisse voraus.

STUDIENAUFBAU

Art. 12 Der Aufbau der Bachelor-Studienprogramme Klassische Philologie Major und Minor wird im Anhang 1 zusammen mit den Beschreibungen der LV dargelegt. *[Fassung vom 15.10.2012]*

STUDIENSCHWERPUNKTE

Art. 13 Im Major und im Minor wird einer der beiden Sprachen eine stärkere Gewichtung beigelegt; sie wird als Schwerpunktsprache, die andere als Nebensprache studiert. Für die Kombination Klassische Philologie Major mit Klassische Philologie Minor ist für das eine Studienprogramm Griechisch, für das andere Latein als Schwerpunktsprache zu wählen. *[Fassung vom 15.10.2012]*

WAHLPFLICHTBEREICH

Art. 14 Neben den vorgeschriebenen LV gibt es im Major sowie im Minor Kreditpunkte, die mit LV nach Wahl aus dem Angebot des Instituts für Klassische Philologie erworben werden (Wahlpflichtbereich). Dies sind im Major 7 (9) und im Minor 4 (7) KP (In Klammern stehen hier und im Folgenden jeweils die Angaben für die Kombination Klassische Philologie Major mit Klassische Philologie Minor). Eine geeignete Auswahl (z.B. LV 5, LV 6, LV 8) kann nach Wunsch in der Studienberatung nach individuellen Interessen getroffen werden. *[Fassung vom 15.10.2012]*

KOMPENSATION UND
WIEDERHOLUNG VON
LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 15 ¹ Die folgenden LV und Module müssen bestanden sein (Mindestnote 4), damit das Bachelor-Studium abgeschlossen werden kann: Graecum (falls es absolviert werden muss), Modul LV 1 und 2, LV 4, LV 10. Wird eine dieser LV oder eines dieser Module nicht bestanden, gelten folgende Bestimmungen: LV 4 muss nochmals besucht und erfolgreich absolviert werden. Der nochmalige Besuch kann nach Absprache mit der oder dem Dozierenden durch einen anderen Leistungsnachweis ersetzt werden. Im Graecum, Modul LV 1 und 2, LV 10 kann die Prüfung einmal wiederholt werden, ohne dass die LV nochmals besucht werden muss. Auch diejenigen LV und Module, die kompensiert werden können, können auf Wunsch der Studierenden einmal wiederholt werden. *[Fassung vom 15.10.2012]*

² Nicht kompensiert werden können nebst den in Absatz 1 erwähnten LV die Bachelorarbeit und die Leistungen aus dem Wahlbereich. Die Noten der übrigen LV können wie folgt kompensiert werden: im Major zwei Noten, im Minor eine, kombiniert drei Noten (Art. 24 Abs. 2 RSL 05). [Fassung vom 15.10.2012]

ABSCHLUSSMODALITÄTEN

Art. 16 Das Bachelor-Studium wird sowohl im Major wie im Minor kumulativ abgeschlossen.

1.2 Major Klassische Philologie (120 KP) [Fassung vom 15.10.2012]

FACHAUSBILDUNG

Art. 17 Die Beschreibung der für den jeweiligen Studiengang vorgeschriebenen LV erfolgt im Anhang 1.

WAHLBEREICH

Art. 18 Im Major sind 15 KP für den Wahlbereich zu erwerben. Diese Punkte sind nicht an das Angebot des Instituts für Klassische Philologie gebunden. Die Studierenden wählen LV aus dem Angebot der ganzen Universität, die ihren Interessen entsprechen und es ermöglichen, ihren Studienbereich auszuweiten. Die Wahl der LV kann in der Studienberatung besprochen und sollte mit der verantwortlichen Professorin bzw. dem verantwortlichen Professor vereinbart werden. [Fassung vom 15.10.2012]

WAHLPFLICHTBEREICH

Art. 19 Für den Major stehen 7 (9) KP zur Verfügung (Art. 14). [Fassung vom 15.10.2012]

SCHRIFTLICHE ARBEITEN

Art. 20 Schriftliche Arbeiten werden im Rahmen der LV definiert (Beschreibungen der LV im Anhang 1, Bachelorarbeit Art. 21).

BACHELORARBEIT

Art. 21 Die Bachelorarbeit wird im letzten Semester des Bachelor-Studiums verfasst. Sie ist eine betreute schriftliche Arbeit im Umfang von 20–25 Seiten und wird mit 10 KP kreditiert. Das Thema wird mit der verantwortlichen Professorin bzw. dem verantwortlichen Professor abgesprochen.

WIEDERHOLUNG UND KOMPENSATION VON UNGENÜGENDEN LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 22 ¹ Zwei ungenügende Noten können kompensiert werden.

² Nicht kompensiert werden können die Bachelorarbeit, LV aus dem Wahlbereich und die in Artikel 15 Absatz 1 genannten LV.

BACHELORABSCHLUSS

Art. 23 ¹ Die Note des Bachelor-Studienprogramms Klassische Philologie Major berechnet sich als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der benoteten Leistungskontrollen (Art. 32 Abs. 1 RSL 05), unter Berücksichtigung der Kompensationsregelung gemäss Artikel 22. [Fassung vom 15.10.2012]

² Die Bachelorabschlussnote berechnet sich aus dem arithmetischen Durchschnitt der ungerundeten Abschlussnoten des Major und des Minor, wobei die Major-Note doppelt zählt. (Art. 32 Abs. 2 RSL 05).

ZUSAMMENFASSUNG MAJOR	<p>Art. 24 Um das Bachelor-Studienprogramm Klassische Philologie Major erfolgreich zu absolvieren, müssen die für den jeweiligen Studiengang vorgeschriebenen, im Anhang 1 beschriebenen LV besucht und die Bachelorarbeit verfasst werden. <i>[Fassung vom 15.10.2012]</i></p> <p style="text-align: center;">1.3 Minor Klassische Philologie (60 KP) <i>[Fassung vom 15.10.2012]</i></p>
FACHAUSBILDUNG	Art. 25 Die Beschreibung der für den jeweiligen Studiengang vorgeschriebenen LV erfolgt im Anhang 1.
WAHLPFLICHTBEREICH	Art. 26 Für den Minor stehen 4 (7) KP zur Verfügung (Art. 14). <i>[Fassung vom 15.10.2012]</i>
SCHRIFTLICHE ARBEITEN	Art. 27 Schriftliche Arbeiten werden im Rahmen der LV definiert (Beschreibungen der LV im Anhang 1).
WIEDERHOLUNG UND KOMPENSATION VON UNGENÜGENDEN LEISTUNGSKONTROLLEN	<p>Art. 28 ¹ Eine ungenügende Note kann kompensiert werden.</p> <p>² Nicht kompensiert werden können die in Artikel 15 Absatz 1 genannten LV.</p>
MINORNOTE	Art. 29 Die Note des Bachelor-Studienprogramms Klassische Philologie Minor berechnet sich als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der benoteten Leistungskontrollen (Art. 32 Abs. 1 RSL 05), unter Berücksichtigung der Kompensationsregelung gemäss Artikel 28. <i>[Fassung vom 15.10.2012]</i>
ZUSAMMENFASSUNG MINOR	<p>Art. 30 Um das Bachelor-Studienprogramm Klassische Philologie Minor erfolgreich zu absolvieren, müssen die für den jeweiligen Studiengang vorgeschriebenen, im Anhang 1 beschriebenen LV besucht werden. <i>[Fassung vom 15.10.2012]</i></p> <p style="text-align: center;">1.4 Minor Klassische Philologie, Latein oder Griechisch (30 KP) <i>[Fassung vom 15.10.2012]</i></p>
INHALTLICHE BESCHREIBUNG	Art. 31 Der Minor (30 KP) kann kein umfassendes Studium der Klassischen Philologie gewährleisten. Er ermöglicht jedoch eine fundierte Einführung in die Lateinische und/oder Griechische Philologie sowie die Kultur der Antike. Die Studierenden gestalten ihr Studium in Absprache mit der verantwortlichen Professorin bzw. dem verantwortlichen Professor. <i>[Fassung vom 15.10.2012]</i>
KREDITPUNKTE	Art. 32 In diesem Minor werden 30 KP aus dem LV-Angebot des Instituts für Klassische Philologie erworben. <i>[Fassung vom 15.10.2012]</i>
VORAUSSETZUNGEN	Art. 33 Für den Minor (30 KP) werden Sprachkenntnisse nur in der Sprache (Latein oder Griechisch) vorausgesetzt, die als Studienschwerpunkt gewählt wird. Zum Erwerb der Sprachen s. Artikel 11. <i>[Fassung vom 15.10.2012]</i>

STUDIENAUFBAU

Art. 34 ¹ In der Regel wird Latein oder Griechisch als Studienschwerpunkt gewählt (Ausnahmen nach Absprache mit der verantwortlichen Professorin bzw. dem verantwortlichen Professor).

² Vorgeschieden wird LV 4 im Studienschwerpunkt (Beschreibungen der LV im Anhang 1). Für die übrigen 25 KP wird für die einzelnen Studierenden ein individuelles Programm aus den LV des Instituts für Klassische Philologie zusammengestellt. Dieses hängt von den Vorkenntnissen, dem Major-Studiengang und den Interessen der betreffenden Person ab. Die Zusammenstellung des Programms geschieht in Absprache mit der verantwortlichen Professorin bzw. dem verantwortlichen Professor.

LV 4 im Studienschwerpunkt:	5 KP
Individuelles Programm, insgesamt:	25 KP
Summe	30 KP

WIEDERHOLUNG UND KOMPENSATION VON UNGENÜGENDEN LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 35 ¹ Eine ungenügende Note kann kompensiert werden.

² Nicht kompensiert werden können die in Artikel 15 Absatz 1 genannten LV.

MINORNOTE

Art. 36 Die Note des Bachelor-Studienprogramms Klassische Philologie Minor (30 KP) berechnet sich als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der benoteten Leistungskontrollen (Art. 32 Abs. 1 RSL 05), unter Berücksichtigung der Kompensationsregelung gemäss Artikel 35. [Fassung vom 15.10.2012]

2. Studienprogramme Basis Antike [Fassung vom 15.10.2012]

2.1 Allgemeines [Fassung vom 15.10.2012]

INHALTE

Art. 37 Die Studienprogramme vermitteln grundlegende Sach- und Sprachkenntnisse aus dem Bereich der antiken Kultur samt ihrer Rezeption, die für alle geisteswissenschaftlichen Disziplinen von Bedeutung sind. Zugleich wird in die Methodik philologischen Arbeitens, den Umgang mit Hilfsmitteln sowie in philologisch-historische Hilfswissenschaften eingeführt. [Fassung vom 15.10.2012]

AUSBILDUNGSZIELE

Art. 38 Absolventinnen und Absolventen des Minor Basis Antike bringen ausreichende Kenntnisse in einer der klassischen Sprachen mit, um auf wissenschaftlichem Niveau selbständig mit lateinischen bzw. griechischen Texten arbeiten zu können. Sie sind mit fächerübergreifend relevanten Gebieten der Kulturgeschichte (Mythologie, Biblische Geschichte(n), Motive der Weltliteratur, Rhetorik, ...) vertraut und haben Kompetenzen erworben, die in jedem geisteswissenschaftlichen Fach bei einer Spezialisierung auf vormoderne Epochen unerlässlich sind. Der Minor Basis Antike erlaubt unter den in Artikel 50 Absatz 2 genannten Voraussetzungen den Einstieg in einen Master Minor Klassische Philologie und nach Absprache mit den betreffenden Fachvertretern bei entsprechender Spezialisierung in LV 6 und LV 9 einen Einstieg in geeignete Master Minor-Studienprogramme. [Fassung vom 15.10.2012]

BESONDERHEITEN UND VORAUSSETZUNGEN	Art. 39 Die Sprachausbildung innerhalb des Minor Basis Antike knüpft an die Voraussetzungen an, die die Studierenden mitbringen. Die Einstufung in die sprachpraktischen Kurse erfolgt je nach Kenntnisstand. Bei entsprechendem Niveau werden sprachpraktische Übungen durch Lektürekurse (LV 5) ersetzt. <i>[Fassung vom 15.10.2012]</i>
STUDIENAUFBAU	Art. 40 Der Aufbau des Minor Basis Antike wird im Anhang 1 zusammen mit den Beschreibungen der LV dargelegt. <i>[Fassung vom 15.10.2012]</i>
STUDIENSCHWERPUNKTE	Art. 41 Im Minor Basis Antike erfolgt eine Spezialisierung entweder auf Latein oder auf Griechisch. Die jeweils andere Sprache kann in geringem Umfang im Rahmen von LV 9 belegt werden. <i>[Fassung vom 15.10.2012]</i>
KOMPENSATION UND WIEDERHOLUNG VON LEISTUNGSKONTROLLEN	Art. 42 Mit Ausnahme einer Note aus dem Bereich von LV 5 oder LV 6, die kompensiert werden kann, müssen alle LV und Module mindestens mit der Note 4 bestanden sein (Art. 24 Abs. 2 RSL 05). Wird einer der nicht kompensierbaren Kurse nicht bestanden, muss er nochmals besucht und erfolgreich absolviert werden. Der nochmalige Besuch kann nach Absprache mit der oder dem Dozierenden durch einen anderen Leistungsnachweis ersetzt werden. <i>[Fassung vom 15.10.2012]</i>
ABSCHLUSSMODALITÄTEN	Art. 43 Das Studium des Minor Basis Antike wird kumulativ abgeschlossen. <i>[Fassung vom 15.10.2012]</i> 2.2 Minor Basis Antike (60 KP) <i>[Fassung vom 15.10.2012]</i>
FACHAUSBILDUNG	Art. 44 Die Beschreibung der LV erfolgt im Anhang 1.
SCHRIFTLICHE ARBEITEN	Art. 45 Schriftliche Arbeiten werden im Rahmen der LV definiert (Beschreibungen der LV im Anhang 1).
WIEDERHOLUNG UND KOMPENSATION VON UNGENÜGENDEN LEISTUNGSKONTROLLEN	Art. 46 Eine ungenügende Note aus dem Bereich von LV 5 oder LV 6 kann kompensiert werden.
MINORNOTE	Art. 47 Die Note des Minor Basis Antike berechnet sich als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der benoteten Leistungskontrollen (Art. 32 Abs. 1 RSL 05) unter Berücksichtigung der Kompensationsregelung gemäss Artikel 42. <i>[Fassung vom 15.10.2012]</i> 2.3 Minor Basis Antike (30 KP) <i>[Fassung vom 15.10.2012]</i>
FACHAUSBILDUNG	Art. 47a Die Beschreibung der LV erfolgt im Anhang 1. <i>[Fassung vom 15.10.2012]</i>
SCHRIFTLICHE ARBEITEN	Art. 47b Schriftliche Arbeiten werden im Rahmen der LV definiert (Beschreibungen der LV im Anhang 1). <i>[Fassung vom 15.10.2012]</i>
WIEDERHOLUNG UND KOMPENSATION VON UNGENÜGENDEN LEISTUNGSKONTROLLEN	Art. 47c Eine ungenügende Note aus dem Bereich von LV 5 oder LV 6 kann kompensiert werden. <i>[Fassung vom 15.10.2012]</i>

MINORNOTE

Art. 47d Die Note des Minor Basis Antike berechnet sich als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der benoteten Leistungskontrollen (Art. 32 Abs. 1 RSL 05) unter Berücksichtigung der Kompensationsregelung gemäss Artikel 42. *[Fassung vom 15.10.2012]*

III. Master-Studienprogramme

1. Allgemeines *[Fassung vom 15.10.2012]*

INHALTE

Art. 48 Die Master-Studienprogramme bauen auf den Bachelor-Studienprogrammen auf. Die dort erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten werden im Masterstudium erweitert und vertieft, wobei besonderes Gewicht auf die methodische Fortbildung gelegt wird. Im Zentrum des Masterstudiums stehen die eigene wissenschaftliche Arbeit und der selbständige Umgang mit Texten und wissenschaftlichen Fragestellungen. *[Fassung vom 15.10.2012]*

AUSBILDUNGSZIELE

Art. 49 Absolventen der Masterstudienprogramme haben eine vertiefte Sprach- und Literaturkenntnis erworben, sind im Umgang mit fachbezogenen Hilfsmitteln versiert und beherrschen die Methodik der Klassischen Philologie, so dass sie in der Lage sind, eigene wissenschaftliche Fragen zu stellen und zu beantworten. Studierende im Major dokumentieren mit der Master-Arbeit ihre Fähigkeit, einen Beitrag zur disziplinären Forschung zu leisten. *[Fassung vom 15.10.2012]*

VORAUSSETZUNGEN

Art. 50 ¹ Für ein Master-Studienprogramm Klassische Philologie wird der erfolgreiche Abschluss eines Bachelor-Studienprogramms Klassische Philologie vorausgesetzt. Für den Studienschwerpunkt Mittellatein im Minor ist auch der Abschluss des Minor Basis Antike (Latein, 60 KP) ausreichend. Im Einzelnen gelten folgende Regelungen: *[Fassung vom 15.10.2012]*

a für Master Klassische Philologie mit SP Latein Major wird vorausgesetzt:

- Bachelor Klassische Philologie Major mit SP Latein

oder

- Bachelor Klassische Philologie Minor mit Studienschwerpunkt Latein mit Zusatzleistungen als Vorbedingungen zum Masterabschluss im Umfang von bis zu 60 KP,

b für Master Klassische Philologie mit SP Griechisch Major wird vorausgesetzt:

- Bachelor Klassische Philologie Major mit SP Griechisch

oder

- Bachelor Klassische Philologie Minor mit Studienschwerpunkt Griechisch mit Zusatzleistungen als Vorbedingungen zum Masterabschluss im Umfang von bis zu 60 KP,

- c für Master Klassische Philologie mit Studienschwerpunkt Latein Minor wird vorausgesetzt:
- Bachelor Klassische Philologie Major mit SP oder Nebensprache Latein
- oder
- Bachelor Klassische Philologie Minor (30 oder 60 KP) mit Studienschwerpunkt Latein,
- d für Master Klassische Philologie mit Studienschwerpunkt Mittellatein Minor wird vorausgesetzt:
- Bachelor Klassische Philologie Major mit SP oder Nebensprache Latein
- oder
- Bachelor Klassische Philologie Minor (30 oder 60 KP) mit Studienschwerpunkt Latein
- oder
- Bachelor Minor Basis Antike (Latein, 60 KP),
- e für Master Klassische Philologie mit Studienschwerpunkt Griechisch Minor wird vorausgesetzt:
- Bachelor Klassische Philologie Major mit SP oder Nebensprache Griechisch
- oder
- Bachelor Klassische Philologie Minor (30 oder 60 KP) mit Studienschwerpunkt Griechisch.
- f für Master Klassische Philologie mit SP Latein Major kombiniert mit Ma Klassische Philologie mit Studienschwerpunkt Griechisch Minor bzw. umgekehrt wird vorausgesetzt:
- Bachelor Klassische Philologie Major in Kombination mit Bachelor Klassische Philologie Minor, wobei der jeweilige SP des Bachelor zum SP im Master zu wählen ist,
- oder
- Bachelor Klassische Philologie Major, wobei für den SP des Masters Major der SP des Bachelor zu wählen ist.

² Absolventinnen und Absolventen mit anderen Bachelorabschlüssen sind nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Einstufung und Nachweis qualifizierter Leistungen (etwa aus dem Minor Basis Antike) erfolgen in Absprache mit den Direktorinnen und Direktoren des Instituts. *[Fassung vom 15.10.2012]*

³ Zusatzleistungen gemäss RSL 05 Artikel 5a bleiben vorbehalten.

STUDIENAUFBAU

Art. 51 Die Master-Studienprogramme Klassische Philologie sind in das Masterstudium (7. bis 9. Semester) und die Abschlussphase (10. Semester) gegliedert. Der Aufbau der Master-Studienprogramme wird im Anhang 1 zusammen mit den Beschreibungen der LV dargelegt. *[Fassung vom 15.10.2012]*

STUDIENSCHWERPUNKTE	Art. 52 Für das Master-Studienprogramm Klassische Philologie Major und Minor wird jeweils Latein oder Griechisch als Schwerpunktsprache gewählt, für den Minor Griechisch, Latein oder Mittellatein. Die vorgeschriebenen LV werden jeweils in der Sprache des SP besucht. <i>[Fassung vom 15.10.2012]</i>
WAHLPFLICHTBEREICH	Art. 53 Neben den vorgeschriebenen LV gibt es im Major sowie im Minor Kreditpunkte, die durch LV nach Wahl aus dem Angebot des Instituts für Klassische Philologie erworben werden (Wahlpflichtbereich). Dies sind im Major 15 KP und im Minor 3 KP. Eine geeignete Auswahl (z.B. LV 5, LV 6, LV 8., LV 11, LV 12) kann nach Wunsch in der Studienberatung nach individuellen Interessen getroffen werden. <i>[Fassung vom 15.10.2012]</i>
SCHRIFTLICHE ARBEITEN	Art. 54 Im Major und im Minor wird eine schriftliche Arbeit geschrieben (LV 15). Die Modalitäten werden im Anhang 1 beschrieben. Weitere schriftliche Aufgaben, die im Rahmen von LV verfasst werden, sind in der Beschreibung der LV im Anhang 1 aufgeführt. Die Bestimmungen zur Masterarbeit sind in Artikel 60 geregelt. <i>[Fassung vom 15.10.2012]</i>
KOMPENSATION UND WIEDERHOLUNG VON LEISTUNGSKONTROLLEN	Art. 55 ¹ Die folgenden LV müssen bestanden sein (Mindestnote 4), damit das Studium abgeschlossen werden kann: LV 13, LV 14. Wird eine dieser LV nicht bestanden, muss sie nochmals besucht und erfolgreich absolviert werden. Der nochmalige Besuch kann nach Absprache mit der oder dem Dozierenden durch einen anderen Leistungsnachweis ersetzt werden. In LV, die mit Klausuren oder/und mündlichen Prüfungen abgeschlossen werden (LV 14), kann die Prüfung einmal wiederholt werden, ohne dass die LV nochmals besucht werden muss. <i>[Fassung vom 15.10.2012]</i> ² Nicht kompensiert werden kann nebst den in Absatz 1 erwähnten LV die Masterarbeit. Die Noten der übrigen LV können wie folgt kompensiert werden: im Major und im Minor je eine Note (Art. 24 Abs. 2 RSL 05). <i>[Fassung vom 15.10.2012]</i>
ABSCHLUSSMODALITÄTEN	Art. 56 Das Master-Studium wird sowohl im Major wie im Minor kumulativ abgeschlossen. 2. Major Klassische Philologie (90 KP) <i>[Fassung vom 15.10.2012]</i>
FACHAUSBILDUNG	Art. 57 Die Beschreibung der für den Studiengang vorgeschriebenen LV erfolgt im Anhang 1.
WAHLPFLICHTBEREICH	Art. 58 Für den Major stehen 15 KP zur Verfügung (Art. 53). <i>[Fassung vom 15.10.2012]</i>
SCHRIFTLICHE ARBEITEN	Art. 59 Im Major wird eine schriftliche Arbeit geschrieben (LV 15). Die Modalitäten werden im Anhang 1 beschrieben. Weitere schriftliche Aufgaben, die im Rahmen von LV verfasst werden, sind in der Beschreibung der LV im Anhang 1 beschrieben. Die Masterarbeit ist in Artikel 60 geregelt. <i>[Fassung vom 15.10.2012]</i>

MASTERARBEIT	<p>Art. 60 Die Masterarbeit wird im letzten Semester des Masterstudiums verfasst (Abschlussphase). Sie ist eine schriftliche Arbeit im Umfang von 80–100 Seiten und wird mit 30 KP kreditiert. Die Arbeit wird von der verantwortlichen Professorin bzw. dem verantwortlichen Professor betreut (Beschreibung im Anhang 1).</p>
WIEDERHOLUNG UND KOMPENSATION VON UNGENÜGENDEN LEISTUNGSKONTROLLEN	<p>Art. 61 ¹ Eine ungenügende Note kann kompensiert werden. ² Nicht kompensiert werden können die Masterarbeit und die in Artikel 55 Absatz 1 genannten LV.</p>
MASTERABSCHLUSS	<p>Art. 62 ¹ Die Note des Master-Studienprogramms Klassische Philologie Major berechnet sich als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der benoteten Leistungskontrollen und der Masterarbeit, (Art. 44 Abs. 1 RSL 05), unter Berücksichtigung der Kompensationsregelung gemäss Artikel 61. <i>[Fassung vom 15.10.2012]</i></p> <p>² Die Masterabschlussnote berechnet sich aus dem nach Kreditpunkten gewichteten Durchschnitt aller benoteten Leistungskontrollen des Major- und Minor-Programms. Notenrundung und Prädikat richten sich nach Artikel 22 RSL 05 (Art. 44 Abs. 3 RSL 05).</p>
ZUSAMMENFASSUNG MA MAJOR	<p>Art. 63 Um ein Master-Studienprogramm Klassische Philologie Major erfolgreich zu absolvieren, müssen die für den Studiengang vorgeschriebenen, im Anhang 1 beschriebenen LV besucht und die Masterarbeit verfasst werden.</p>
<p>3. Ma Minor Klassische Philologie (30 KP)</p>	
FACHAUSBILDUNG	<p>Art. 64 Die Beschreibung der für den Studiengang vorgeschriebenen LV erfolgt im Anhang 1.</p>
WAHLPFLICHTBEREICH	<p>Art. 65 Für den Minor stehen 3 KP zur Verfügung (Art. 53). <i>[Fassung vom 15.10.2012]</i></p>
SCHRIFTLICHE ARBEITEN	<p>Art. 66 Im Minor wird eine schriftliche Arbeit verfasst (LV 15). Die Modalitäten werden im Anhang 1 beschrieben. Weitere schriftliche Aufgaben, die im Rahmen von LV verfasst werden, sind in der Beschreibung der LV (Anhang 1) aufgeführt. <i>[Fassung vom 15.10.2012]</i></p>
WIEDERHOLUNG UND KOMPENSATION VON UNGENÜGENDEN LEISTUNGSKONTROLLEN	<p>Art. 67 ¹ Eine ungenügende Note kann kompensiert werden. ² Nicht kompensiert werden können die in Artikel 55 Absatz 1 genannten LV.</p>
MINORNOTE	<p>Art. 68 Die Note des Master-Studienprogramms Klassische Philologie Minor berechnet sich als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der benoteten Leistungskontrollen (Art. 44 Abs. 2 RSL 05), unter Berücksichtigung der Kompensationsregelung gemäss Artikel 67. <i>[Fassung vom 15.10.2012]</i></p>

ZUSAMMENFASSUNG
MA MINOR

Art. 69 Um ein Master-Studienprogramm Klassische Philologie Minor erfolgreich zu absolvieren, müssen die für den Studiengang vorgeschriebenen, im Anhang 1 beschriebenen LV besucht werden.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen [Fassung vom 15.10.2012]

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 70 Studierende, die ihr Studium nach dem Studienplan für die Bachelor- und Masterprogramme des Instituts für Klassische Philologie vom 1. Oktober 2005 begonnen haben, können ihr Studium nach dem genannten Studienplan abschliessen.

ÄNDERUNGEN DES
STUDIENPLANS

Art. 71 Die Änderungen des Studienplans unterliegen der Genehmigung durch die Universitätsleitung. Ausgenommen sind die Änderungen des Anhangs, die in der Kompetenz des Fakultätskollegiums liegen. [Fassung vom 15.10.2012]

INKRAFTTRETEN

Art. 72 Dieser Studienplan ersetzt den Studienplan für die Bachelor- und Masterprogramme des Instituts für Klassische Philologie vom 1. Oktober 2005 der Philosophisch-historischen Fakultät und tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Bern,

Im Namen der Philosophisch-historische Fakultät
Der Dekan:

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern,

Der Rektor

Änderungen

Inkrafttreten

Änderungen vom 15. Oktober 2012, in Kraft am 1. August 2013